

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 16. August 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 84.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz im Jahre 1940 (1. August bis 31. Dezember 1940.) — (Nr. 85.) Ablieferung von Bronzegeldern. — (Nr. 86.) Ausschlussfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden. — (Nr. 87.) Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen. — (Nr. 88.) Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 89.) Familienforschung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1940.

(Nr. 84.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz im Jahre 1940.
(1. August bis 31. Dezember 1940.)

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
*1	Zur Förderung evangelischer Krankenhäuser und der Kranken- hausseelforge	Am 11. Sonntag nach Trinitatis 4. 8. 1940	bis spätestens 5. 9. 1940	bis spätestens 20. 9. 1940	Landschaftliche Bank für Pommern in Stet- tin, Postsparkonto Nr. 1436 auf Konto Nr. 22 b, „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“	
2	Für die Pommersche Pfarrtöchterstiftung	Am 12. Sonntag nach Trinitatis 11. 8. 1940	5. 9. 1940	20. 9. 1940	wie zu 1	
*3	Für das Johannis- stift in Spandau und die Frankeschen Stiftungen in Halle a. Saale	Am 13. Sonntag nach Trinitatis 18. 8. 1940	5. 9. 1940	20. 9. 1940	wie zu 1	
4	Für die Berliner Missionsgesellschaft	Am 14. Sonntag nach Trinitatis 25. 8. 1940	5. 9. 1940	20. 9. 1940	wie zu 1	

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
5	Zur Pflege der pommerschen Kirchenmusik	Am 15. Sonntag nach Trinitatis 1. 9. 1940	bis spätestens 5. 10. 1940	bis spätestens 20. 10. 1940	wie zu 1	
6	Für das Maria- Martha-Haus in Belgard i. Pom.	Am 16. Sonntag nach Trinitatis 8. 9. 1940	5. 10. 1940	20. 10. 1940	wie zu 1	
7		Am 17. Sonntag nach Trinitatis 15. 9. 1940	5. 10. 1940	20. 10. 1940		Frei für Gemeindegewerke
8	Zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie	Am 18. Sonntag nach Trinitatis 22. 9. 1940	5. 10. 1940	20. 10. 1940	wie zu 1	
*9	Für die Aufgaben der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	Am 19. Sonntag nach Trinitatis 29. 9. 1940	5. 10. 1940	20. 10. 1940	wie zu 1	
*10	Zur Abhilfe dringen- der Notstände in der Ev. Kirche der alt- preussischen Union	Am Erntedank- fest 6. 10. 1940	5. 11. 1940	20. 11. 1940	Konfiskationskasse Postcheckkonto Stettin Nr. 17657	
11	Zum Aufbau des kirchlichen Männer- werkes in Pommern (Kirchlicher Männer- sonntag)	Am 21. Sonntag nach Trinitatis 13. 10. 1940	5. 11. 1940	20. 11. 1940	wie zu 1	
*12	Für Seemanns- mission und Auswanderer- fürsorge	Am 22. Sonntag nach Trinitatis 20. 10. 1940	5. 11. 1940	20. 11. 1940	wie zu 1	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
13	<i>Für fünfzig Gemeinden.</i>	Am 23. Sonntag nach Trinitatis 27. 10. 1940	bis spätestens 5. 11. 1940	bis spätestens 20. 11. 1940		Vorbehalten zur Bestimmung einer provinzial- kirchlichen Sammlung
14	Für den Pommer- schen Hauptverein der. Gustav-Adolf- Stiftung	Am Reformationsfest 3. 11. 1940	5. 12. 1940	20. 12. 1940	Schatzmeister des Vereins, Rudolf Christian Griebel, Stettin, Postcheck- konto Stettin Nr. 9147	
15	Für den Pommer- schen Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 25. Sonntag nach Trinitatis 10. 11. 1940	5. 12. 1940	20. 12. 1940	wie zu 1	
16	Für den pommer- schen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft	Am 26. Sonntag nach Trinitatis 17. 11. 1940	5. 12. 1940	20. 12. 1940	wie zu 1	
*17	Für Volksmission und Evangelisation	Am Bußtag 20. 11. 1940	5. 12. 1940	20. 12. 1940	wie zu 1	
18	Für bedürftige Gemeinden der Kirchenprovinz Pommern	Am Totenfest 24. 11. 1940	5. 12. 1940	20. 12. 1940	wie zu 1	
19	Für d. Evangelische Kinderheim der Bethlehem-Stiftung in Greifswald	Am 1. Advent 1. 12. 1940	5. 1. 1941	20. 1. 1941	Stadtparkasse der Stadt Greifswald, Postcheckkonto Stettin Nr. 15088 zur Gutschrift auf das Konto des Evangelischen Kinderheimes	Empfohlene Sammlung bzw. frei für Gemeindezwecke

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen.			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
*20	Für die kirchliche Jugendarbeit	Am 2. Advent 8. 12. 1940	bis spätestens 5. 1. 1941	bis spätestens 20. 1. 1941	wie zu 1	
21	Für das pommersche Seminar für Kirchenmusik in Stettin	Am 3. Advent 15. 12. 1940	5. 1. 1941	20. 1. 1941	wie zu 1	
*22	<i>Für die im Anhang festgesetzte</i>	Am 4. Advent 22. 12. 1940	5. 1. 1941	20. 1. 1941		Vorbehalten zur Bestimmung einer gesamt- kirchlichen Sammlung
23	Für die pommersche kirchliche Frauenarbeit	Am ersten Weihnachtstag 25. 12. 1940	5. 1. 1941	20. 1. 1941	wie zu 1	
*24	Für die deutsch-evangelische Arbeit in Palästina	Am zweiten Weihnachtstag 26. 12. 1940	5. 1. 1941	20. 1. 1941	wie zu 1	
25	<i>Lehramt am 1. Advent</i>	Am Sonntag nach Weihnachten 29. 12. 1940				Frei für Gemeindezwecke

Die vorstehend mit einem * versehenen Kirchensammlungen sind laut Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats v. 8. November 1939 — E O I 8540/39 — als gesamtkirchliche Kollekten bestimmt worden. Im übrigen wird auf die Bemerkung im Anschluß an den Kollektenplan — A. Bl. 1939 S. 231 — Bezug genommen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1940.

(Nr. 85.) Ablieferung von Bronzeglocken.

Im Laufe der nächsten Zeit wird den Gemeindefkirchenräten das für die Akten der Kirchengemeinde bestimmte Exemplar des Meldebogens für Bronzeglocken wieder zugehen. Der Meldebogen ist als Beleg für die Erfüllung der Anmeldepflicht sorgfältig aufzubewahren.

Die Eingruppierung der Glocken ist im Einvernehmen mit dem Provinzialkonservator nach den staatlicherseits gegebenen bindenden Richtlinien erfolgt. Der etwaige Ausbau der Glocken darf erst vorgenommen werden, wenn das dafür bestimmte und vom Evangelischen Konsistorium mit der Gruppenangabe sowie dem Prüfungsvermerk versehene Exemplar des Meldebogens von uns über den Landrat — Oberbürgermeister — an den zuständigen Kreishandwerksmeister geleitet ist.

Nach dem etwaigen Ausbau erhält die Kirchengemeinde eine Empfangsbcheinigung über Stückzahl und Gewicht der abgelieferten Glocken. Ist die Kirchengemeinde nicht Eigentümerin der Glocken, so ist die Empfangsbcheinigung gegen Quittung dem Glockeneigentümer auszuhändigen. Abschrift der Bcheinigung für die Akten ist geboten. Andernfalls ist die Empfangsbcheinigung als Wertpapier besonders aufzubewahren. Voraussetzung für die Gewährung von Ersatzmetall und die Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende ist die Vorlage der Empfangsbcheinigung.

Unmittelbar nach dem Eingang der Empfangsbcheinigung ist dem Evangelischen Konsistorium durch den Superintendenten Mitteilung über den erfolgten Ausbau der Glocken nach Formular zu machen. Die erforderlichen Vordrucke werden den Gemeindefkirchenräten mit dem für die Akten der Kirchengemeinde bestimmten Exemplar des Meldebogens für Bronzeglocken zugehen. Ein Vordruck verbleibt bei den Akten der Kirchengemeinde. In Zweifelsfällen erwarten wir Bericht.

Tgb. IV Nr. 3431.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. August 1940.

(Nr. 86.) Ausschlussfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. Juli 1940 (Reichsgesetz-Blatt I S. 950) sind Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden in den östlichen Gebiets teilen des Reichs bis zum

1. Oktober 1940

zu stellen, „widrigenfalls der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden wird“.

Tgb. IV Nr. 3712.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. August 1940.

(Nr. 87.) Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen.

Der Nummer dieses Amtsblattes ist ein Ergänzungsblatt beigelegt, das dem roten Handbuch der Kirchensteuer von Koch-Gesaeffer auf Seite 232 einzufügen ist.

Tgb. IX Nr. 3070.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. August 1940.

(Nr. 88.) Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes.

Aus gegebenem Anlaß bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung der meist wiederholt — z. T. durch Umdruck — bekanntgegebenen Verpachtungsrichtlinien zum Abdruck:

I. Vorbereitung der Verpachtung:

1. Vor Inangriffnahme einer Verpachtung hat sich der Gemeindefkirchenrat mit § 7 der Verwaltungsordnung für den kirchlichen Grundbesitz vom 10. Juli 1939 (Ges. Bl. d. DOK. S. 78) vertraut zu machen.

2. Der Gemeindefkirchenrat gibt in ortsüblicher Weise bekannt, welche Ländereien von wann ab zur Neuverpachtung stehen. Jeder Pachtlustige hat einen vom Gemeindefkirchenrat abzuholenden Fragebogen genau auszufüllen und denselben bis zu einem bestimmten Tage wieder abzugeben. Spätere Eingaben dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Fragebogen sind seiner Zeit den Pfarrämtern durch Umdruck vom 17. November 1938 — Tgb. XI Nr. 1579 — zugestellt worden.

3. Der Gemeindefkirchenrat oder der mit der Verpachtung beauftragte Kommissar stellt während der Zwischenzeit für jede einzelne Parzelle, die verpachtet werden soll, den Pachtpreis und die

1 Beilage

einzelnen Bedingungen fest. Der Preis muß auch bei der späteren Verpachtung unbedingt gefordert werden. Bei der Festsetzung des Pachtpreises sind die z. Z. bestehenden Preisvorschriften unbedingt zu beachten. Für die Pachtbedingung ist das vorgeschriebene Vertragsmuster (vgl. R. M. Bl. 1938 S. 169 unter Nr. 142) zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Tragung der öffentlichen Lasten ist die Verfügung vom 6. Juni 1939 — XI 766 (R. M. Bl. 1939 S. 111 unter Nr. 78) zu beachten.

II. Zuteilung der Pachtungen:

1. Sind die Fragebogen eingegangen, so muß der Gemeindefkirchenrat oder der beauftragte Kommissar die gemachten Angaben, eventuell unter Nachfrage beim Bürgermeister oder beim Ortsbauernführer auf ihre Richtigkeit hin prüfen. Sind mehrere Bewerber da, so muß nach dem Fragebogen die Bedürftigkeit der Pächter nach den gegebenen Richtlinien festgestellt und die Verteilung der einzelnen Parzellen vorgenommen werden.

2. Ist der Gemeindefkirchenrat sich über die Verteilung des Aders schlüssig geworden, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Bauernführer, so wird eine Liste für die neue Verpachtung hergestellt und ein Zuteilungstermin festgesetzt, zu dem die vom Gemeindefkirchenrat (oder dem Kommissar) in Aussicht genommenen Pächter geladen werden.

3. Auf dem Zuteilungstermin werden zunächst die allgemeinen Pachtbedingungen bekanntgegeben. Alsdann wird nach der Liste und der Lage der einzelnen Parzellen der Reihe nach der festgesetzte Pachtpreis jeder einzelnen Parzelle bekanntgegeben. Der bisherige Pächter wird, wenn er unter den Bewerbern ist, zuerst befragt, ob er die Parzelle zu dem festgesetzten Preis wieder übernehmen würde. Die Bewerber, welche ihr Einverständnis zu den Pachtbedingungen geben, erklären dies durch entsprechende Unterschrift in der Liste bei der betreffenden Parzelle.

III. Genehmigungsverfahren.

1. Folgende Genehmigungen sind erforderlich:

- a) durch das Patronat,
- b) durch die Finanzabteilung,
- c) durch den Landrat, soweit die Bestimmungen der Grundstücksverkehrsbekanntmachung diese erfordern.

2. Der Gemeindefkirchenrat beschafft von sich aus zunächst lediglich die Genehmigung eines etwa vorhandenen Privatpatronats. Alles andere veranlaßt die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung des Landrats ist also nicht — wie dies vielfach in letzter Zeit geschehen ist — von dem Gemeindefkirchenrat nachzusuchen, sondern von der Aufsichtsbehörde (vgl. hierzu Nr. 22 zu § 7 Teil I der Verwaltungsanordnung für den kirchlichen Grundbesitz vom 10. Juli 1939 (Ges. Bl. d. DOK. S. 77)).

3. Alsdann legt der Gemeindefkirchenrat die Pachtangelegenheit der Finanzabteilung mit folgenden Unterlagen vor:

- a) Beschluß des Gemeindefkirchenrats (bei Verpachtung von Pfarrländereien bedarf es auch einer Beschlußfassung des Gesamtgemeindefkirchenrats!),
- b) die Genehmigungserklärung eines etwa vorhandenen Privatpatronats,
- c) die Stellungnahme des Kreisynodalvorstands (§ 1 des Kirchen-Ges. betr. Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden vom 4. Mai 1927 — U. G. B. Bl. S. 239 —),
- d) das besondere Vertragsmuster in 3 Stück (regelmäßig anzufordern bei der Firma F. Hessenland, Stettin, vgl. R. M. Bl. 1938 S. 169. Bei Hofverpachtungen ist das Formular bei der Kanzlei des Konsistoriums zu bestellen),
- e) ein sorgfältig ausgefülltes Pachtübersichtsformular, das vorher von der Kanzlei des Konsistoriums anzufordern ist,
- f) die bisherigen Pachtverträge.

Wir erwarten, daß vorstehende Richtlinien bei künftigen Verpachtungsfällen sorgfältig beachtet werden.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Ordiniert:**

Der Pfarramtskandidat Gerhard K u m f e zum Hilfsprediger am 21. Juli 1940 in der St. Marienkirche in Rügenwalde.

2. Auszeichnungen:

- a) Dem Divisionspfarrer Manfred W a d e r n a g e l, Wehrfreispfarrer in Stargard i. Pom., wurde das EK. I und II verliehen.
- b) Dem Gefreiten K l e h m e t, Pfarrer in Steinhagen, Kirchenkreis Franzburg, und
- c) dem Leutnant Hans-Werner S c h u l z, Kand. der Theol., sind das EK. II. Klasse verliehen worden.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger J e i g e l, bisher in Pölitz, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pfarrer in Pölitz (bisherige 2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. August 1940.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Wolfgang Staemmler, „Heilsgewißheit und ewiges Leben“. 32 Seiten, einzeln 0,30 RM., bei Abnahme von: 20 Stück je —,28 RM., 50 Stück je —,26 RM., 100 Stück je —,24 RM., 500 Stück je —,22 RM. — Veit Dietrichs Kollektengebete zu den Evangelien des Kirchenjahres, 67 Seiten, einzeln —,55 RM., bei Abnahme von 50 Stück —,50 RM., 100 Stück —,45 RM. Die Schriften sind zu beziehen beim Evangelischen Verlag in München 13, Jabellstraße Nr. 20.

2. „Palästina-Jahrbuch des deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes“ (Deutsches Evangelisches Palästina-Institut), Bd. 1939 (35. Jahrgang). Herausgegeben im Auftrage des Verwaltungsrates von Prof. D. Albrecht Alt. Preis kartoniert 4,— RM., in Ganzleinen 5,25 RM., Bestellungen sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, an die auch die Zahlung des Betrages zu leisten ist. (Postcheckkonto Berlin Nr. 540.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. August 1940.

(Nr. 89.) Familienforschung.

Für jede Urkunde 5,— RM. Auslobung.

Geburts- und Taufurkunden:

1. Karl Friedrich Lüdke, geboren 1800—1802 (gest. 1883—1885, 83 Jahre alt), Sohn des in Arnimswalde als Erbzinsmann und Schulzen im Jahre 1814 verstorbenen Johann Friedrich Lüdke.
2. Johann Friedrich Lüdke, geboren 1754—1756 (gest. 1814 im Alter von 59 Jahren).
3. Christian Heinrich Karl Pohlmann, geboren 1768—1772 (gest. 1847 in Barenbruch, 77 Jahre alt).
4. Charlotte Mundt, Tochter der Emilie Mundt, geboren 1772—1774 (gest. in Barenbruch 1841 im Alter von 68 Jahren).
5. Friedrich Nitz, geboren 1761—1763 (derselbe hat 1802 als Witwer in Buchholz, Kr. Greifenhagen, wieder geheiratet. Er verstarb 1827 in Brenkenhofswalde 65 Jahre alt).

Heiratsurkunden:

1. Johann Friedrich Lüdke, geheiratet vor 1803; Name der Ehefrau ist aus der unter 1. aufgeführten Geburtsurkunde des Sohnes ersichtlich.
2. Jakob Kortum und Luise Löst, geheiratet vor 1810 (1809 entsproß der Ehe eine Tochter).

Sterbeurkunde:

1. Eigentümer und Schulze zu Barenbruch Jakob Kortum, gestorben 1813—1820.

Bei Auffinden der Urkunden erbitte höflichst vorherige kurze Mitteilung mit Datenangabe. Danach erfolgt Urkundenanforderung und Geldüberweisung.

Gustav Lüdke, Berlin-Röpenitz, Lindenstraße 38.

Lgb. K Nr. 1837 II.

